

■ **Satzung des Designforum Arnsberg e.V.**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Designforum Arnsberg“ mit dem Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Arnsberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke laut §§ 51 ff Abgabenordnung und die Umsetzung der dort angegebenen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein hat den Zweck, Design als wichtigen Bestandteil von Gesellschaft, Kunst und Kultur sichtbar zu machen und zu fördern sowie eine öffentliche und neutrale Kommunikations- und Informationsplattform für DesignerInnen, KünstlerInnen und Interessierten anzubieten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Workshops und Ausstellungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Vorträge zu designrelevanten Themen.
2. Unterricht und Info-Veranstaltungen an Schulen, Berufskollegs sowie Teilnahme an regionalen und überregionalen Kulturveranstaltungen.
3. Aufbau eines Dienstleistungsnetzwerkes und Informationsforums für Designer, Kreative und interessierte Bürger.
4. Einrichtung einer Internetseite als neutrale Informations- und Kommunikationsplattform zur Darstellung des Vereins nach Innen und Außen.
5. Einrichtung einer kostenlosen Beratungs- und Infostelle für Schüler, Existenzgründer und Unternehmen.
6. Sonstige den Vereinszweck fördernde Aktivitäten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Institution werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt, der über eine Aufnahme entscheidet.

3. Der Verein unterscheidet drei Formen der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen)

Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Kalenderjahres durch Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden muss.

Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstands den Ausschluss von Personen beschließen, die den Zielen des Vereins zuwider handeln und dem Verein durch Ihre Verhalten und Handeln schaden.

Das betroffene Mitglied kann vor der Beschlussfassung Stellung nehmen.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

7. Ein Mitglied, das zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

■ §4 Beiträge

1. Für die Beiträge gilt die aktuelle Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
2. Eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung genügt für Änderungen der Beitragsordnung.
3. Der Betrag ist jeweils im Januar bzw. beim Eintritt fällig. Ein anteiliger Jahresbeitrag (z.B. bei Eintritt im Juni) ist nicht möglich. Pro Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§5 Haushaltsplanung

1. In den ersten drei Monaten nach dem Geschäftsjahr wird den Mitgliedern eine Jahres-Abschlussrechnung und ein Etat für das laufende Jahr vorgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr vorab gedeckt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen sowie weiteren zwei Mitgliedern.
2. Vertretungsberechtigt sind gemäß § 26 BGB jeweils zu zweit:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der Vorstand Finanzen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl des Vorstands findet im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Form statt. Bei der Einberufung der Versammlung muss die Wahl angekündigt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Einberufung erfolgt immer per E-Mail, bei nichtvorhandener E-Mail Adresse, wird schriftlich per Brief durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eingeladen und beinhaltet die Tagesordnung.
Gleichzeitig muss spätestens mit dieser Tagesordnung die Jahresabschlussrechnung gemäß § 5 vorgelegt werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden und bestimmt zwei Rechnungsprüfer für das Folgejahr, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
4. Je nach Bedarf werden vom Vorsitzenden außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Verpflichtend ist dies, wenn eine außerordentliche Versammlung von mehr als einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefällten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

■ **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Kunst und Kultur dienen, verwendet wird.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft

§12 Gründungsmitglieder

Vereinsvorsitzender: Andreas Knop

Stellv. Vorsitzende: Stefanie Dassel

Vorstand Finanzen: Anja Cronenberg

Der vorliegende Text entspricht der verabschiedeten Fassung in der Gründungsversammlung vom 12.02.2009.

Geänderte Fassung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009.

Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht Arnsberg VR 1064 vom 09.04.2009.